



Markt Neubeuern

1. Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Neubeuern vom 28.08.2024

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neubeuern folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Neubeuern.

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt Neubeuern erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Erschließung des Baugrundstücks
Bauteile Kläranlage
Rechen- und Sandfang
(Umbau best. Schlamm Speicher zum Gebäude)
Biologische Anlagenteile
(Belebungsbecken, Nachklärbecken, Zwischenklärbecken, Phosphatfällung)
Rücklauf- und Tertiärschlammförderung
Überschussschlammverdickung
Umbau Vorklärbecken (VKB)
Schlammbehandlung - Duochlarichester
SchlammSpeicherung und Entwässerung
Maschinenhaus (neues Gebäude)
Betriebsgebäude – Umbau altes Rechengebäude
Elektroarbeiten

Die Anlage 1, Beschreibung Art und Umfang des Vorhabens vom 30.11.2021,
Anlage 2, Leistungsverzeichnis vom 04.11.2020 und die
Anlage 3, Werksplanung vom 06.03.2020 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. .

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 5.573.440,77 EUR, also 70 v. H. des gesamten verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes in Höhe von 7.962.058,24 EUR wird auf die Summe der Geschossflächen umgelegt. 30 v. H. des gesamten Investitionsaufwands (2.388.617,47 EUR) werden über die Verbrauchsgebühren umgelegt.

(1) Der Beitragssatz beträgt

pro m² Geschossfläche **10,49 EUR**

Ein Grundstücksflächenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Neubeuern für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung VES/EWS tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung VES/EWS vom 15.12.2021 außer Kraft.

Neubeuern, den 28.08.2024

Christoph Schneider
Erster Bürgermeister